

# § 22 T-HK Zurücknahme der Betriebsbewilligung

T-HK - Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2025

Auf die Zurücknahme der Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 14.04.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)